

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 29.02.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 11.09.2018 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe a je angefangenem Kalendermonat und Apparat in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

- für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit 22 v. H. der Bruttokasse,
- zu § 2 Buchstabe b je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30 Euro.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung und Nachprüfung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-Ausdrucke zu verlangen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), den 06.03.2024
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wird im Internet bereitgestellt ab 8. März 2024. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 8. März in der Offenbach-Post und auf der Internetseite www.langen.de.